

Rechtsfragen für Personal Trainer, Teil 1



© shutterstock_109491935

Freiberufler, Rentenversicherung, Haftung – Was gilt für PTs?

Über kurz oder lang wird sich jeder Personal Trainer mit den folgenden - und auch anderen - rechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müssen. Als Verbandsanwalt des Bundesverbandes Personal Training e.V. (BPT) weiß Matthias W. Kroll um die rechtlichen Herausforderungen für PT. Er gibt einen Überblick auf die Themenfelder Berufseinordnung, Rentenversicherung und Haftung.

Es ist sicherlich verständlich, wenn zu Beginn der beruflichen Tätigkeit als Personal Trainer rechtliche Themen nicht ganz oben auf der Agenda stehen. Dennoch ist es sinnvoll, sich die-

ser Thematik so schnell wie möglich anzunehmen. Mit einer guten Kenntnis rechtlicher Zusammenhänge lassen sich wirtschaftliche Risiken von vornherein verringern.

Gewerbe oder freier Beruf?

Es kommt immer wieder mit dem Finanzamt – aber auch den Gewerbeämtern und IHKs – zu der Streitfrage, ob das Personal Training als freier Beruf eingeordnet werden kann, oder eben doch "nur" ein Gewerbe darstellt.

Diese Einordnung beantwortet die Frage, ob der Personal Trainer ein Gewerbe anmelden muss oder nicht. Im Falle der Gewerbebeantragung hat er in aller Regel weitere Kosten, wie etwa Kammerbeiträge für die IHK. Insbesondere ist er in steuerlicher

Hinsicht im Falle der Annahme eines Gewerbes aber auch grundsätzlich gewerbsteuerpflichtig.

Als freier Beruf werden Tätigkeiten bezeichnet, die nicht der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen. Sie betreffen nach § 18 Einkommensteuergesetz und § 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten. Beispiele dafür sind Ingenieure, Ärzte, Rechtsanwälte und Steuerberater.

Die freien Berufe zeichnen sich im Allgemeinen durch eine hohe Qualität der erforderlichen Ausbildung, durch den Charakter der erbrachten Dienstleistung, die persönliche Leis-

tungserbringung, sowie ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Vertragspartnern aus.

Katalogberufe

Die nicht gewerblichen Berufe werden abschließend in § 18 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aufgeführt. Diese Aufzählung ähnelt einem Katalog, wodurch die Bezeichnung der Katalogberufe entstand. Wer einen dieser Katalogberufe selbstständig ausübt, bezieht Einkünfte aus selbständiger Arbeit und unterliegt weder der Gewerbeordnung noch der Gewerbesteuer nach § 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

Personal Trainer sind nicht in § 18 EStG genannt. Das Gesetz schließt jedoch „ähnliche Berufe“ ausdrücklich mit ein, so dass auch andere Selbständige als Freiberufler gelten können.

Auch selbstständig ausgeübte pädagogische Berufe sind als freiberufliche Tätigkeiten einzustufen. Die selbstständige Arbeit in Form von unterrichtender Tätigkeit setzt dabei voraus, dass der Steuerpflichtige durch eigenverantwortliche und persönliche Lehrtätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Zu den beiden oben genannten Berufsgruppen weist die Tätigkeit als Personaltrainer einige Parallelen auf, so dass sie steuerrechtlich bereits aufgrund dessen als einem nach § 18 EStG klassischen Katalogberuf „ähnlichen Beruf“ und als eine persönliche Dienstleistung höherer Art eingeordnet werden könnte.

Weiterhin weist die Tätigkeit des Personal Trainings die typischen Charakteristika auf, die für die Einordnung als freier Beruf ausschlaggebend sind. Es besteht unter anderem eine persönliche und fachlich unabhängige Leistungserbringung, eine besondere berufliche Qualifikation mit einem hohen Ausbildungsstand und ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Klienten. Ein weiteres typisches Kriterium ist, dass für ent-

sprechende Fehler eigenverantwortlich und persönlich durch den Personal Trainer gehaftet wird.

Es ist festzuhalten, dass zwar die weit überwiegenden Argumente dafürsprechen dürften, den Personal Trainer sowohl in steuerrechtlicher als auch in gewerberechtlicher Hinsicht als Freiberufler einstufen zu können. Dennoch gibt es hierzu bisher keine gerichtlichen Entscheidungen, welche die hier vertretene Auffassung stützen oder widerlegen. Insofern verbleibt diesbezüglich eine Rechtsunsicherheit.

Rentenversicherungspflicht

Selbständige Personal Trainer könnten nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des 6. Sozialgesetzbuches (SGB VI) rentenversicherungspflichtig sein. Danach sind versicherungspflichtig „selbstständige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen“. Streitig ist hier, ob der Personal Trainer als ein Lehrer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn angesehen werden kann.

Im Jahre 2015 erging eine wegweisende Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) zu einem Ernährungsberater, die nach der hier vertretenen Auffassung als Grundsatzentscheidung für die Abgrenzung zwischen einem sozialversicherungsrechtlichen Lehrer, der gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist und

einem nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtigen Berater angesehen werden muss und die auf die Personal Trainer übertragen werden kann. Der Kläger hatte in dem genannten Urteil individuelle Ernährungsberatung angeboten und sich mit der „Beratung von Patienten“ nicht als Lehrer gem. § 2 Nr 1 SGB VI betätigt, so das BSG.

Zwischenzeitlich haben zwei Sozialgerichte (Sozialgericht Osnabrück, Sozialgericht Lüneburg) in zwei Verfahren, die von Personal Trainern geführt worden sind, die Auffassung vertreten, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für den Ernährungsberater zur Abgrenzung zwischen Lehrer und Berater auf die Tätigkeit als Personal Trainer zu übertragen ist (Stand: Oktober 2019).

In der Praxis bedeutet dies, dass Personal Trainer unter bestimmten Voraussetzungen nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen dürften. Es zeigt sich aber deutlich, dass es in den Verfahren zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zwingend erforderlich ist, die eigene Tätigkeit als PT detailliert darzulegen und individuell vorzutragen. Wenn dieser detaillierte Vortrag anhand der Vorgaben des Gerichts allerdings gelingt, sind die Chancen gut, eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erreichen, soweit die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt werden.



DRV-Bescheide prüfen

Sollten Sie von der DRV einen Bescheid erhalten, der Sie auffordert, erhebliche Nachzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten, bietet es sich an, die rechtlichen Möglichkeiten prüfen zu lassen und ggf. hiergegen vorzugehen. Lassen Sie sich hierbei von einem versierten Fachanwalt beraten.

Beachten Sie insbesondere auch, dass ab Zustellung des Bescheides durch die DRV eine Frist von einem Monat läuft, innerhalb derer Sie unbedingt Widerspruch erheben müssen, wenn Sie sich gegen die Festsetzung zur Wehr setzen wollen.

Haftung & Verkehrssicherungspflichten

Die Trainertätigkeit ist über die Vermittlung des notwendigen Wissens an den Klienten und dessen Betreuung hinaus stets mit einer gewissen Verantwortung gegenüber dem Klienten verbunden. Kommt es während des Trainings zu Schäden des betreuten Klienten, kann der Trainer haften. Dies ist dann der Fall, wenn der Trainer durch sog. aktives Tun oder durch Unterlassen bestehende Verkehrssicherungspflichten verletzt.



Solche Verkehrssicherungspflichten sind in keinem Gesetz geregelt. In der Praxis wird ein Richter in einem Schadensfall überprüfen müssen, welche Verkehrssicherungspflichten in den jeweiligen Sportarten herangezogen werden können. Das sind z.B. Ausbildungsbestimmungen im Rahmen des Erwerbs einer Trainerlizenz.

In einer Vielzahl von Gerichtsurteilen wird darauf verwiesen, dass die Verkehrssicherungspflichten für den Trainer nicht lebensfremd überhöht werden dürfen. Es muss also realistisch sein, was man dem Trainer abverlangt.

Zunächst müsste hier sicher erst einmal festgestellt werden, in welchem Zusammenhang die von dem Klienten behaupteten Schmerzen eingetreten sind. Dabei wäre dann zu klären, ob im Rahmen des Trainings unübliche, abweichende bzw. für den Klienten unpassende Übungen durch den Trainer angeleitet worden sind. Soweit dies nicht der Fall ist und die Schmerzen im üblichen Training aufgetreten sind, kann der Klient sich wohl eher nicht auf eine Verkehrssicherungspflicht des Trainers berufen. Eine Haftung des Trainers würde danach ausscheiden.

Da die Haftung für Personenschäden in AGB im Voraus nicht beschränkt werden kann (vgl. § 309 Nr. 7 a) BGB), bietet die Ausgestaltung des konkreten Leitungsumfanges eine gute Lösung. D.h. in dem Vertrag bzw. den AGB sollte mit dem Klienten so genau wie möglich definiert werden, was der Klient vom PT erwarten darf im Hinblick auf Vertragspflichten und die Pflichten, die er gegenüber dem Klienten einhalten muss.

Bescheinigung der Sporttauglichkeit

Um einer Haftung des Trainers ebenfalls vorbeugend entgegenzuwirken, solltest der PT sich zusätzlich von seinem Klienten seine Sporttauglichkeit vor Aufnahme der ersten Trainingseinheit schriftlich versichern und einen Anamnesebogen ausfüllen lassen. Soweit orthopädische Vorerkrankungen oder Probleme mit dem Herz-Kreislauf-System bestehen, wäre es anzuraten, sich die Sporttauglichkeit durch einen Arzt bescheinigen zu lassen.

Im nächsten Artikel behandle ich die Themen Website und Marketing.

Matthias W. Kroll



Autor

Matthias W. Kroll ist LL.M., MCI Arb, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Sozius der Kanzlei Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte in Hamburg (www.nkr-hamburg.de www.fitness-law.de) und Verbandsanwalt des Bundesverbandes Personal Training e.V., <http://pt-rentenversicherung.de/>

